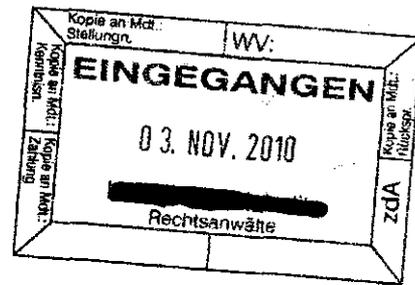


## Abschrift

Az.: 10 WF 177/10

3 F 276/09 Amtsgericht Hagenow



## Beschluss

In der Familiensache (Ordnungsmittelverfahren)

[REDACTED]

hat der 1. Familiensenat des Oberlandesgerichts Rostock durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Garbe  
- als Einzelrichterin -

am 27. Oktober 2010 beschlossen:

Die Vollstreckung aus dem Beschluss des Amtsgerichts Hagenow vom 28. September 2010 wird bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens 10 WF 177/10 (OLG Rostock) einstweilen eingestellt.

### Gründe:

Auf den Antrag der Antragsgegnerin vom 5. Oktober 2010 ist die Vollstreckung aus dem form- und fristgerecht mit der sofortigen Beschwerde angefochtenen Beschluss des Amtsgerichts Hagenow vom 28. September 2010 durch den nach § 87 Abs. 4 FamFG, § 568 ZPO zur Entscheidung berufenen Einzelrichter gem. § 93 Abs. 1 Nr. 3 FamFG einzustellen.

Unter Berücksichtigung der jetzigen Sach- und Rechtslage wird der angefochtene Beschluss aufzuheben und der Antrag des Antragstellers auf Verhängung eines Ordnungsmittels vom 26. August 2010 zurückzuweisen sein. Der amtsgerichtliche Titel vom 6. August 2010, der als alleinige Grundlage der Verhängung von Ordnungsmitteln in Betracht kommt, formuliert im Zusammenhang mit der Einräumung des Umgangsrechts zu Gunsten des Kindesvaters **keine** explizite Verpflichtung der Kindesmutter, das Kind [REDACTED] zu den Zeitpunkten, in denen das Umgangsrecht des Kindesvaters einsetzt, zur Durchführung des Umgangs herauszugeben oder im Kindergarten (welchem?) zur Abholung bereitzuhalten. Im Verhältnis zur Antragsgegnerin ergibt sich aus dem Beschluss des Amtsgerichts vom 6. August 2010 damit keine Verpflichtung zur Herausgabe des Kindes. Damit fehlt es an der maßgeblichen Voraussetzung des § 89 FamFG für die Verhängung von

Ordnungsmitteln, nämlich einer titulierte Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Mitwirkung beim Umgang. Die Verhängung von Ordnungsmitteln, denen sowohl Beuge- als auch Sanktionscharakter zukommt, kommt bei Verstößen gegen nicht titulierte Mitwirkungspflichten nicht in Betracht.

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben, § 93 Abs. 1 Satz 3 FamFG.

Garbe